

# **SV Hellas** **Apen & Barßel e.V.**

15.12.2022

## Vereinssatzung

Schwimmverein

“Hellas“ Apen & Barßel

von 1970 e.V



# Satzungsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz .....	2
§ 2 Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Selbstlose Tätigkeit.....	3
§ 4 Mittelverwendung.....	3
§ 5 Verbot und Begünstigungen .....	3
§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 8 Beiträge.....	4
§ 9 Organe des Vereins .....	5
§ 10 Mitgliederversammlung .....	5
§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	6
§ 12 Vorstand .....	6
§ 13 Ehrenmitglieder.....	7
§ 14 Kassenprüfer .....	7
§ 15 Auflösung, Vereinsvermögens.....	8
§16 Datenschutz.....	8
§ 17 Inkrafttreten .....	9

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 25.08.1970 gegründete Verein führt folgenden Namen: „Schwimmverein „Hellas“ von 1970 e.V. Apen und Barßel“.
2. Dieser gehört dem Deutschen Schwimmverband, dem Landesschwimmverband Niedersachsen e.V., dem Bezirksschwimmverband Weser-Ems e.V. und dem Kreissportbund Cloppenburg an.
3. Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Cloppenburg ist unter der Nummer 150204 erfasst und hinterlegt.
4. Der Verein hat seinen Vereinssitz in Barßel.
5. Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports als Breiten- und Leistungssport sowie in alle ausführbaren Disziplinen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- a. der Pflege und Förderung des Schwimmsportes als Breiten- und Leistungssport,
  - b. einem geordneten Trainings- und Übungsbetrieb,
  - c. Die Pflege und stetige Weiterentwicklung des Schwimmsports
  - d. der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
  - e. der Förderung und Pflege der Jugendarbeit,
  - f. der Aus- und Fortbildung sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - g. der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen (u.a. Vergleichswettkämpfen im Bereich des Leistungsschwimmens),
  - h. der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen,
  - i. der Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein bezweckt ebenso die Heranbildung sowie die individuelle Entfaltung der Persönlichkeit sowie Integration des Einzelnen in einer Gemeinschaft durch die Ausübung von Spiel und Sport.

Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

### **§ 5 Verbot und Begünstigungen**

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

### **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche als auch juristische Person werden, die bereit ist, die Interessen des Schwimmsports und des Vereins zu fördern und sich durch Unterschrift zur Beachtung dieser Satzung bekennt.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder ausschließlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres zulässig.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
5. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, Mitgliedschaftsbeiträge in Geld zu entrichten, hierzu zählen:
  - a. eine einmalige Aufnahmegebühr.
  - b. ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, welcher im Voraus zu entrichten ist.
  - c. Beiträge je Trainingseinheit
2. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Veränderung des Beitrages muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgewiesen werden. Diese bestimmt auch den Zeitintervall.
3. In der Regel wird der Mitgliedsbeitrag durch Bankeinzug abgebucht oder durch Dauerauftrag überwiesen.
4. Streichungen oder Erlass von Vereinsbeiträgen entscheidet ausschließlich der Vorstand.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Ausschüsse

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Diese Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung sowie per Aushang im Hallenbad Barßel einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
4. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).
5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.

9. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

10. Anträge können gestellt werden von:

- a) jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Vorstand

11. Anträge müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

12. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht.

2. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.

3. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart
- e. Sportwart
- f. Jugendleiter
- g. Pressewart
- h. 2 Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand wird aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer gebildet.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit 3/4 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand vollständig gewählt ist.

5. Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

6. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeiten für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der möglichen Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 13 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

4. Die Amtszeit der Kassenprüfer endet mit der Berichtserstattung bei der Mitgliederversammlung. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt. Ein Kassenprüfer kann maximal zwei Amtsperioden in Folge gewählt werden. Dieser muss eine Amtsperiode aussetzen, bevor sich dieser erneut zur Wahl stellen kann.

## **§ 15 Auflösung, Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Kassenwart). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, je zur Hälfte an die Gemeinden Apen und Barßel, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden haben.

## **§16 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern unter anderem folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen hat bzw. der Datenschutzerklärung.

3. Personenbezogene Daten müssen stets sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein (Art. 5 Abs. 1d DSGVO). Daraus folgt die Verpflichtung eines Vereins, für die Aktualität der ihm vorliegenden Daten Sorge zu tragen und bekanntermaßen unrichtige Daten unverzüglich zu löschen bzw. zu berichtigen.

## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am **13.12.2022** von der Mitgliederversammlung des Vereins „Schwimmverein „Hellas“ von 1970 e.V. Apen und Barßel“ beschlossen worden, tritt unmittelbar in Kraft und ersetzt die Vereinssatzung vom 06.02.2004 vollständig.

Barßel, den **15.12.2022**

---

Wilhelm Strenge  
(1. Vorsitzender)

---

Hermann Meyer  
(2. Vorsitzender)